

Antragstext

§ 1 Mitglieder des Schiedsgerichts

(1) Das Bundesschiedsgericht besteht aus sechs Personen, die für die Dauer von zwei Jahren nur von der Mitgliederversammlung im Mehrheitswahlverfahren gewählt werden. Das Bundesschiedsgericht wählt unter seinen Mitgliedern zwei Personen als Koordinierende.

(2) Mitglieder des Bundesschiedsgerichtes dürfen keine Mitglieder in Organen der GRÜNEN JUGEND auf Landes- und Bundesebene und internationalen junggrünen Netzwerken sein.

(3) Sie dürfen auch nicht vom Bundes- oder einem Landesverband der GRÜNEN JUGEND angestellt sein, regelmäßige Einkünfte beziehen oder Anspruch auf regelmäßige Aufwandsentschädigung haben. Die Mitglieder des Schiedsgerichts sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

§ 2 Zuständigkeiten

(1) Das Bundesschiedsgericht ist zuständig für:

1. Streitigkeiten von Mitgliedern und von Gliederungen der GRÜNEN JUGEND mit Organen des Bundesverbandes;
2. Streitigkeiten zwischen Bundesverbandsorganen unter sich;
3. Ordnungsmaßnahmen gegen Organe des Bundesverbandes, gegen einzelne Mitglieder oder gegen Gliederungen der GRÜNEN JUGEND;
4. die Entscheidung über Ausschlussanträge;
5. die Entscheidung über Einsprüche gegen Zurückweisung oder Nichtbefassung eines Mitgliedsantrages für den Bundesverband oder eine Gliederung;
6. die Entscheidung über Einsprüche gegen den Ausschluss aus dem Bundesverband oder aus einer Gliederung;
7. Auslegung von Satzung, Geschäftsordnung und Statuten;
8. und Anfechtung oder Nichtigkeitserklärung von Wahlen;
9. Streitigkeiten über die Wirksamkeit eines Antragsbeschlusses aus den Landesverbänden gem. § 9 der Satzung.

(2) Das Bundesschiedsgericht ist nicht zuständig für Streitigkeiten innerhalb von Landesverbänden des Bundesverbands. Es ist nur in Fragen abgelehnter Anträge auf Mitgliedschaft und Berufungsinstanz im Falle von Beschwerden gegen Entscheidungen von Schiedsgerichten der Gliederungen. Das Bundesschiedsgericht ist Berufungs- oder Eingangsinstanz, wenn dies durch die Satzung der betreffenden Gliederung so bestimmt wird oder nicht geregelt ist.

§ 3 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind:

1. Die Mitgliederversammlung, außer in Fällen des § 2 Absatz (1) Nr. 9,
2. der Bundesvorstand,
3. jedes Mitglied der GRÜNEN JUGEND, sofern es in der Sache unmittelbar betroffen ist,
4. 1/10 der stimmberechtigten TeilnehmerInnen einer Versammlung oder eines Gremiums, sofern eine Wahl oder Entscheidung dieser Versammlung oder dieses Gremiums angefochten wird,
5. bei einer Anfechtung einer Wahl, die eine Verletzung von § Absatz (4) der Wahlordnung geltend macht, jedes Mitglied unabhängig von der eigenen Betroffenheit,

47 6. in den Fällen des § 2 Absatz (1) Nr. 1 außerdem jede Gliederung der GRÜNEN
48 JUGEND,
49 7. in den Fällen des § 2 Absatz (1) Nr. 2 außerdem jedes Organ des
50 Bundesverbandes,
51 8. und in den Fällen des § 2 Absatz (1) Nr. 9 außerdem jeder Landesverband der
52 GRÜNEN JUGEND.

53 § 4 Frist

54 (1) Bei Zuständigkeit des Bundesschiedsgerichts gemäß § 2 Absatz (1) Nr. 1, 2,
55 3, 7 können Entscheidungen von Organen des Bundesverbandes oder einer Gliederung
56 nur binnen vier Wochen ab dem Tage, an dem die Versammlung oder Sitzung des
57 Organs, auf der die Entscheidung getroffen wurde, beendet ist, angefochten
58 werden.

59 (2) Die Anfechtung von Wahlen gemäß § 2 Absatz (1) Nr. 8 ist nur binnen vier
60 Wochen ab dem Tage, an dem die Versammlung oder Sitzung des Organs, welches
61 gewählt hat, beendet ist, möglich. Sofern die Anfechtung eine Verletzung von
62 Ausschreibungsfristen gemäß § 5 Absatz (4) der Wahlordnung geltend macht, ist
63 die Anfechtung möglich, solange die / der Gewählte im Amt ist.

64 (3) Entscheidungen, die sich gegen einzelne Mitglieder richten, insbesondere
65 Verfahren gemäß § 2 Absatz (1) Nr. 3, 4, 5, 6 können nur b_innen zwei Wochen ab
66 dem Tage, an dem die Entscheidung dem Betroffenen schriftlich zugestellt wurde,
67 angefochten werden.

68 (4) Berufungen gegen Entscheidungen eines Landesschiedsgerichts können nur
69 innerhalb von zwei Wochen ab dem Tage, an dem die Entscheidung allen Beteiligten
70 schriftlich zugestellt wurde, eingelegt werden. In begründeten Fällen kann die
71 Frist verlängert werden.

72 (5) Sofern Verfahren gemäß § 2 Absatz (1) Nr. 1, 2, 3, 7, 8 nicht von Absatz
73 (1), (2) erfasst sind, ist die Anrufung immer möglich.

74 (6) Zu Feststellungen gemäß § 2 Absatz (1) Nr. 9, 10 beträgt für Landesverbände
75 die Frist vier Wochen ab ihrem jeweiligen Beschluss; für den Bundesvorstand
76 beträgt die Frist vier Wochen ab dem letzten Beschluss eines Landesverbandes.

77 § 4a Form

78 Die Anrufung des Schiedsgerichts muss in Textform erfolgen. Sie wird an die
79 Bundesgeschäftsstelle und das Bundesschiedsgericht gerichtet. Eingaben an das
80 Schiedsgericht sollen einen bestimmten Antrag enthalten und begründet werden.

81 § 5 Ordnungsmaßnahmen

82 Das Schiedsgericht kann folgende Ordnungsmaßnahmen verhängen:

- 83 a. Verwarnung;
- 84 b. Enthebung aus einem Amt bis zu einer Höchstdauer von zwei Jahren;
- 85 c. Aberkennung des passiven Wahlrechts für Ämter bis zu einer Höchstdauer von
86 zwei Jahren;
- 87 d. Ruhen der Mitgliedschaft bis zu einer Höchstdauer von zwei Jahren;
- 88 e. Ausschluss.

89 § 5a Prüfungsumfang des Schiedsgerichts bei Rügen der Ausschreibungsregeln von 90 Wahlen

91 Bei Anfechtungen von Wahlen, deren Antragssteller_in nur gemäß § 3 Nr. 5
92 antragsberechtigt ist, prüft das Schiedsgericht nur eine Verletzung von
93 Ausschreibungsregeln gemäß § 5 Absatz (4) der Wahlordnung. Gleiches gilt für
94 Anfechtungen, die nicht innerhalb der Frist des § 4 Absatz (2) Satz 1 bei dem
95 Schiedsgericht eingegangen sind.

96 § 6 Verhandlung

97 Das Schiedsgericht entscheidet grundsätzlich nach mündlicher Verhandlung, bei
98 der allen Beteiligten genügend Gelegenheit einzuräumen ist, ihren Standpunkt
99 darzutun und Beweise anzubieten. Verzichten alle Beteiligten auf eine mündliche
100 Verhandlung, kann auch im schriftlichen Verfahren entschieden werden. Das
101 Schiedsgericht tagt mitgliederöffentlich, kann diese in Ausnahmefällen aber
102 ausschließen.

103 § 7 Allgemeine Bestimmungen

104 Verfahren vor dem Schiedsgericht beachten die allgemeinen Grundsätze des
105 geltenden Verfahrensrechts. Die materiellen Entscheidungen werden nach den
106 Grundsätzen der geltenden Rechtsordnung getroffen. Ein Mitglied des
107 Bundesschiedsgerichts führt während der Verhandlungen Protokoll. Die
108 Erledigungen der Eingaben an die Schiedsgerichte sollen von diesem möglichst
109 unbürokratisch, lebensnah und rasch erledigt werden. Über Befangenheitsanträge
110 gegen Mitglieder eines Schiedsgerichtes entscheidet das Gericht mit einfacher
111 Mehrheit unter Ausschluss des Mitgliedes, gegen das der Antrag gerichtet ist.
112 Die Beschlüsse sind den Beteiligten und der Bundesgeschäftsstelle umgehend
113 zuzuleiten.